



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7 , 85049 Ingolstadt

NR. 5	MITTWOCH, 29.1.2020
<b>I N H A L T</b>	
<b>Hauptamt</b> Bezirksausschusssitzungen I, IV	
<b>Rechtsamt</b> - Museumsgebührensatzung - Sondernutzungssatzung - Plakatierungsverordnung	
<b>Peter-Steuart-Haus</b> Haushaltssatzung Waisenhausstiftung 2020	
<b>Kämmerei</b> - Haushaltssatzung Stadt Ingolstadt 2020 - Haushaltssatzung ZV Donauhalle 2020	
<b>Bauordnungsamt</b> - Baugenehmigungen - Vorbescheid	
<b>Hochbauamt</b> Ausschreibung im Offenen Verfahren	
<b>Schulverwaltungsamt</b> Ausschreibung im Offenen Verfahren	
<b>Amt für Verkehrsmanagement</b> Öffentliche Ausschreibung	
<b>Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH</b> Bekanntmachung	
<b>Ing. Kommunalbetriebe AöR</b> Entleerungstermine Abfallbehältnisse	

5. Ragen Plakatträger seitlich in den Verkehrsraum hinein, müssen diese zur Freihaltung des Verkehrslichtraums mindestens 0,50 m vor der Fahrbahnkante von Straßen sowie mindestens 2,50 m über der Oberkante von Geh- und Radwegen angebracht werden.

6. Jeder Aufstell- und Befestigungsort kann nur mit einem Plakatständer/Plakatträger belegt werden.

7. Eine Entfernung von mindestens 100 m zwischen den einzelnen Plakatträgern/Plakatständern der gleichen Partei ist vom Aufsteller einzuhalten.

8. Absatz 1 und 2 gelten nicht an oder in der unmittelbaren Umgebung von unter Denkmalschutz stehenden Bauwerken und Naturdenkmälern und an folgenden Straßen und Plätzen, mit Ausnahme der vertraglich genehmigten Veranstaltungswerbung:

a. Paradeplatz,  
b. Ludwigstraße, Theresienstraße und Kreuzstraße,  
c. im Bereich des Rathausplatzes, Schutterstraße, Moritzstraße und Spitalstraße,

d. „Südliche Ringstraße“ ab Einmündung „Münchener Straße“ bis zur „Westlichen Ringstraße“ bis Einmündung „Brodmühlweg“,  
e. im Bereich Taschenturm,

f. im Bereich der Asamkirche Maria de Victoria,  
g. im Bereich Liebfrauenmünster,

h. gesamter Bereich des AUDI-Rings mit der Straße „Am Westpark“ bis zum Feldweg „Am Buxheimer Steig“.

9. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass durch sie die Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.

10. Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt oder verdeckt werden. Plakate/Plakatständer dürfen nicht an Bäumen, Ampeln und folgenden Verkehrszeichen (siehe Anlage) angebracht werden: allgemeine Gefahrenstelle (Zeichen 101, 102 Straßenverkehrsordnung - StVO), Vorsicht Kinder (Zeichen 136), „Dem Schienenverkehr Vorrang gewähren“ (Zeichen 201), „Vorfahrt gewähren!“ (Zeichen 205), „Halt! Vorfahrt gewähren“ (Zeichen 206), vorgeschriebene Fahrtrichtung (Zeichen 209 - 214), zulässige Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274) und Überholverbot (Zeichen 276).

11. Plakatträger/Plakatständer dürfen nicht angebracht bzw. aufgestellt werden:

- an Geländen von Brücken, Unter- und Überführungen, sonstigen städtischen Geländern und Verteilerkästen;  
- an Straßenbeleuchtungsmasten mit Werberahmen;

- an engen und unübersichtlichen Straßenstellen sowie im Bereich von scharfen Kurven;  
- auf Radwegen;

- an Bäumen und im Bereich von bepflanzten Grünflächen (z.B. im Bereich Taschenturm);  
- auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor und dahinter;

- in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten und an Taxiständen;  
- vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten entfernt;

- wenn die Aufstellung die Benutzung gekennzeichneteter Parkflächen verhindert;  
- bis zu je 15 m vor und hinter Bushaltestellenschildern;

- bis zu je 5 m vor und hinter Andreaskreuzen.

12. Öffnungen an Straßenbeleuchtungsmasten müssen zugänglich bleiben.

13. Werden öffentliche Verkehrsflächen für Plakatierungen genutzt, ist die für die Anbringung verantwortliche Person während der Dauer der Nutzung für die Standfläche verkehrssicherungspflichtig. Die Plakatständer sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die genutzte Fläche darf nicht beschädigt werden.

(4) An folgenden Standorten ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt:

1. bis zu 2 m vor den Eingängen von Gebäuden und von Geschäften,  
2. bis zu einer Entfernung von mindestens 30 m von Eingängen zu Schulen und Kindertagesstätten,  
3. an Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen.

### § 3 Ausnahmen

(1) Auf Antrag erteilt die Stadt Ingolstadt politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie im Inland zur Wahl stehenden Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen, Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahme-genehmigung, bis zu 14 Tage vor deren poli-

### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt – Sondernutzungssatzung (SNS) vom 10. März 1983 (AM Nr. 12 vom 24.03.1983), zuletzt geändert am 23. November 2017 (AM Nr. 49 vom 06.12.2017) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird folgender Buchstabe f. neu angefügt:

„f. das Anbringen von Anschlägen und Plakaten zu Wahlen durch die jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/-innen bis 6 Wochen vor dem Wahltermin. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller/-innen bei Volksbegehren für einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten, bei Bürgerbegehren für die vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von 6 Wochen und bei Bürger- und Volksentscheiden für die jeweiligen Antragsteller/-innen, politischen Parteien, Wählergruppen und vertretungsberechtigten Personen während der 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin. Nähere Einzelheiten regelt die Plakatierungsverordnung. Sonstige gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen der Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.“

2. In § 9 wird der Absatz 3 gestrichen.

Die Absätze 4 bis 8 erhalten die Nummern 3 – 7.

3. Die Anlage zu § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Tarifstelle 26 erhält die Nr. 26 a

Es wird eine neue Tarifstelle 26 b aufgenommen:

„26 b) Werbetafeln und Plakaträhmen auf Verteilerkästen je m<sup>2</sup> monatlich 10,00 – 50,00 EUR“.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 20.01.2020

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

## Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

vom 20. Januar 2020

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraß- und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz - LStVG) i.d.F. d. Bek. 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### § 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen, Anwendungsbereich

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Ingolstadt zugelassenen Anschlagflächen nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Ingolstadt oder Zustimmung durch den/die für die jeweilige Anschlagfläche Verfügungs-berechtigten/ Verfügungs-berechtigte angebracht werden. Zugelassene Anschlagflächen sind Schaukästen, Litfaßsäulen, Dreieckständer an festen Standorten, Plakatwerbetafeln (Großflächen und Allgemeinstellen), Uhrensäulen, Mega-Light-Boards, City-Light-Vitrinen, auch an Buswartehallen und Stadtinformationsanlagen sowie zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannte Werbeanlagen. Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Ingolstadt vorgeführt werden.

(2) Plakatständer, Plakatträger und dergleichen im Sinne dieser Verordnung dürfen maximal zwei zu Werbezwecken genutzte Flächen haben.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(4) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, sowie von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

### § 2 Plakatierung anlässlich von Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden, Volksbegehren und Volksentscheiden

(1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen dürfen bis zu 6 Wochen vor dem Wahltermin bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen. Im Fall einer Stichwahl (Art. 29 Abs. 5 GWG, § 67 GWO) bei der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bei einer Kommunalwahl gilt Satz 1 entsprechend für die beiden Bewerber, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, für die Zeit zwischen dem ersten Wahltermin und dem vom Wahlausschuss bestimmten Termin für die Stichwahl.

(2) Gleiches gilt auch für

1. politische Werbung der jeweiligen Antragsteller/-innen von Volksbegehren für einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,  
2. politische Werbung der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von 6 Wochen ab Anzeige bei der Stadt Ingolstadt und  
3. politische Werbung der politischen Parteien, Wählergruppen sowie der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

(3) Für Plakatierungen nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Gesamtzahl der Standorte wird im gesamten Stadtgebiet (einschließlich 12 Stadtbezirke) auf 500 inklusive der Plakate zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin pro politischer Partei, Wählergruppe und Kandidaten/Kandidatinnen, ausgenommen alle übrigen Anschläge, beschränkt. Für jeden Standort ist ein eigener von der Stadt ausgegebener Aufkleber mit fortlaufender Nummer zu verwenden und deutlich sichtbar auf der Vorderseite anzubringen.

2. Mit der Plakatierung darf frühestens am ersten Tag des zugelassenen Plakatierungszeitraumes begonnen werden. Die Plakate sind spätestens eine Woche nach Ende des zugelassenen Plakatierungszeitraumes zu entfernen.

3. Es dürfen nur Plakate mit einer maximalen Größe von DIN A 0 verwendet werden.

4. Beschädigte Plakatierungen einschließlich des Befestigungsmaterials sind umgehend zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate oder Plakatträger sind kurzfristig nachzubessern. Für beschädigte Plakate kann, nach Nachweis, ein Ersatzplakat am selben Standort aufgehängt werden.

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I - Mitte

Am Dienstag, 04.02.2020, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I – Mitte statt. Der Veranstaltungsort ist die Cafeteria Neuburger Kasten, Fechtgasse 6, 85049 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

- Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
- E-Skooter in Ingolstadt
- Halbjahresbilanz der Fa. „Voi“
- Informationen/Unterrichtung der Verwaltung
- Grünpfeil Buxheimer Weg/Neuburger Str.
- Vermüllung um den „Hetschenweiher“
- Parkscheinautomat Theresienstraße
- Fahrradbeschilderung Antoniussschwaige
- Bürgerhaus – Neuerstellung einer Website
- Verkehrsspiegel Ecke Luftgasse / Lebzeltergasse
- Pädagogisches Zentrum – Sportgeräte, Kinderfahrzeuge
- Schwanthalerstr./Klenzestr. – Parken im Kreuzungsbereich
- Fahrradzählstation am Brückenkopf
- Bürgeranliegen und Anträge
- Verkehrsberuhigung/Nachtfahrverbot Kreuzstr./Theresienstr.-Sachstandsanfrage (Polizei)
- Degenhartstr. – Aufstellfläche für Radfahrer
- Große Zellgasse – dauerhafte Verlegung der Bushaltestelle
- Große Zellgasse – Busverkehr Erweiterung
- Hinweistafeln zu Plätzen und Straßennamen
- Bürgerhaushalt
- Grundschule „Auf der Schanz“ Beschaffung einer mobilen Bühnenausstattung
- Verschiedenes - Wünsche, Anregungen
- Beiträge (nicht öffentliche Sitzung)
- Antrag „Café himmelblau“
- diverse Anträge zur Außenbestuhlung

#### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Franz Ullinger

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost

Am Mittwoch, 05.02.2020, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Südost statt. Der Veranstaltungsort ist Gasthof Mittl, Canisiusstr. 9, 85053 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung

- Weiterführung Flohmarkt am Toys R Us-Gelände (jetzt Smyths)
- Bürgerhaushalt 2020 – Mitteilungen der Stadt dazu
- Anliegen anwesender Bürger
- Mitteilungen der Stadt Ingolstadt
- 4.1. Rechtskraftmitteilung Bebauungsplan Nr. 106 Ä XX Stargarder Str. (2018-04-039)
- 4.2. Anforderungssampel Höhe freie Turnerschaft (2019-04-040)
- 4.3. Antrag Verkehrskonzept Bereich Ausgang Bahnhofstunnel (2019-04-01)
- 4.4. Verkehrssituation Kindergarten St. Markus (2019-04-034)
- 4.5. Bolzplatz Peisserstr. (2019-04-053).
- 4.6. Mitteilungen zum Lärmaktionsplan (2019-04-035, 2019-04-036)
- 4.7. Geschwindigkeitsbeschränkung Rothenturmer Str. (2019-04-054)
- Verschiedenes

#### Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Christine Einödshofer, Spielfeldstr. 6, 85053 Ingolstadt

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung)

Vom 10.01.2020

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

### § 1 Änderung

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung) vom 27. April 2016 (AM Nr. 19 vom 11.05.2016), die durch die Satzung vom 09. November 2017 (AM Nr. 47 vom 22.11.2017) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - In Buchst. j werden das Semikolon gestrichen und die Worte „und des Historischen Vereins Ingolstadt;“ angefügt.
  - In Buchst. n werden die Worte „Fleißer Dokumentationsstätte“ durch die Worte „Marieluise-Fleißer-Haus“ ersetzt.
- Die Anlage zu § 2 Abs. 1 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
  - In Abschnitt A Nr. 1 werden die Worte „und Spielzeugmuseum“ gestrichen.
  - Abschnitt A Nr. 6 erhält folgende Fassung:  
„6. Marieluise-Fleißer-Haus
    - Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben – 3,00 €
    - Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger – 1,50 €
    - Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen) – 1,50 €“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Ingolstadt, 10.01.2020

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt – Sondernutzungssatzung (SNS)

vom 20. Januar 2020

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2a, 22 a Satz 1,56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BAYRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist,

erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

tischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen, um darauf ausschließlich für diese Veranstaltung zu werben. Die Bestimmungen des § 2 sind einzuhalten.

(2) Die Stadt Ingolstadt kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 4 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht

(1) Auf allen Anschlägen ist der/die für den Inhalt und die Anbringung Verantwortliche zu benennen (Name oder Firma sowie Anschrift).

(2) Anschläge, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 erteilt wurde, sind innerhalb der in der Genehmigung genannten Frist zu entfernen. Ist keine Frist festgelegt worden, müssen die Anschläge innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung entfernt werden. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gem. § 2 bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter/von der Veranstalterin unverzüglich zu entfernen.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis höchstens 1.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 2 Abs. 1) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 3) erteilt worden ist;

2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt;

3. entgegen der in § 2 Abs. 3 oder Abs. 4 enthaltenen Regelungen Plakate anbringt oder anbringen lässt;

4. gegen die Auflagen einer unter Auflagen erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 3 verstößt;

5. entgegen § 4 Abs. 1 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie entgegen § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht entfernt.

#### § 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ingolstadt, 21.01.2020

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister



### Haushaltssatzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020

Entsprechend § 6 der Satzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt obliegt der Stadt Ingolstadt die Vertretung und Verwaltung der Stiftung. Nach Art. 28 Abs. 3 Stiftungsgesetz (BayStG) gelten somit auch die Bestimmungen der Gemeindefinanzwirtschaft und damit auch die Regelungen der Haushaltssatzung.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Waisenhausstiftung Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 3.922.700,00 € dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 3.918.400,00 € und dem Saldo (Jahresergebnis) von 4.300,00 €

2. im Finanzhaushalt a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 3.884.500,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 3.781.800,00 € und einem Saldo von 102.700,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.650.000,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.950.000,00 € und einem Saldo von -300.000,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 700,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 € und einem Saldo von 700,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -196.600,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ingolstadt, 05.12.2019

Waisenhausstiftung Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom 03.02.2020 bis 07.02.2020 im Büro des Peter-Steuert-Hauses, Herschelstraße 20, 85057 Ingolstadt, von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### Haushaltssatzung der Stadt Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020

#### I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 511.388.900 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 175.568.00 Euro

#### ab

#### § 2

Kreditaufnahmen der Stadt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

90.540.700 Euro festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 460 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v.H. |

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

#### II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 17.01.2020 AZ 12.2-1512 IN 20 mitgeteilt, dass sie die vom Stadtrat am 05.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 überprüft und festgestellt hat, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung 2020 liegt samt Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Theodor-Heuss-Straße 53, Zimmer 021, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, den 24.01.2020

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020

#### I.

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in Verbindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage  
Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt **64.250 Euro**

Stadt Ingolstadt:	92,5 %	ungedeckte Ausgaben	59.431,25 Euro
Landkreis Eichstätt:	5,0 %	ungedeckte Ausgaben	3.212,50 Euro
Landkreis Pfaffenhofen:	2,5 %	ungedeckte Ausgaben	1.606,25 Euro
Gesamtumlagen			<b>64.250 Euro</b>

Sondergebühren für Zuchtverbände: Je Stück Großvieh 4,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

#### 2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Theodor-Heuss-Str. 53, 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Ingolstadt, 13.01.2020

Zweckverband

Donauhalle Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister und

Verbandsvorsitzender

### Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 22.01.2020 (Az.:03035-19-118)

**Vorhaben/Betreff: Umbau eines Zweifamilienwohnhauses mit Anbau und Gaube**

Grundstück: Ingolstadt, Nusserstraße 5

Gemarkung: Oberhaunstadt

Flur-Nr.: 863

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 22.01.2020). Geplant ist der Umbau eines Zweifamilienwohnhauses mit Anbau und Gaube.

### Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 21.01.2020 (Az.:03417-19-113)

**Vorhaben/Betreff: Nutzungsänderung: Bestandsaufnahme der jetzigen Nutzung und bauliche Anpassung an die Brandschutzanforderungen**

Grundstück: Ingolstadt, Schillerstraße 6

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3704/4

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 21.01.2020). Geplant sind die Bestandsaufnahme der jetzigen Nutzung und bauliche Anpassung an die Brandschutzanforderungen.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**

Postfach 20 05 43,

80005 München Hausanschrift:

Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### Vorbescheid der Stadt Ingolstadt vom 23.01.2020 (Az.:02972-19-113)

**Vorhaben/Betreff: Voranfrage: Neubau von 3 Gebäuden mit Studenten-Appartements, Tiefgarage und oberirdischen Stellplätzen**

Grundstück: Ingolstadt, Heysestraße 5, 7, Regensburger Straße 47, 47a

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 4022/10 4022/5 4022/6 4022/8

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben einen Vorbescheid (Bescheid vom 23.01.2020). Geplant ist der Neubau von 3 Gebäuden mit Studentenappartements, Tiefgarage und oberirdischen Stellplätzen (Voranfrage).

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**

Postfach 20 05 43,

80005 München Hausanschrift:

Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen



schen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))  
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, **Hochbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

#### Neubau Kita Waldeysenstraße:

- **Fliesen- und Plattenarbeiten, Nr. 665-0100-2020-B-IN**

Einreichungstermin: **26.02.2020 um 10:45 Uhr**

- **Bodenbelagsarbeiten, Nr. 665-0106-2020-B-IN**

Einreichungstermin: **26.02.2020 um 11:15 Uhr**

Ausführungsort: **Ingolstadt**. Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de). Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

### Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, **Schulverwaltungsamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren zu vergeben:

**Beschaffung lernmittelfreier Schulbücher für die Jahre 2020 und 2021 Nr. 440-0101-2020-L-IN**

Einreichungstermin: **24.02.2020 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt  
Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Amt für Verkehrsmanagement** und Geoinformation, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

**Erneuerung von 4 Signalanlagen - Paket 4**, Nr. 62-0011-2020

Einreichungstermin: **13.02.2020 um 11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt  
Tel. (0841) 305-2450, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

### Bekanntmachungen der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH

Änderung der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH.

Die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH gibt gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 20 NAV, § 19 EnWG bekannt, dass die nachfolgenden Technischen Anschlussbedingungen in Kraft treten:

#### TAB 2019

**Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz**

**Hinweise zu den Technischen Anschlussbedingungen VBEW Basierend auf dem Bundesmusterwortlaut der TAB 2019 des BDEW**

Die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH hat die Technischen Anschlussbedingungen 2019 sowie die Hinweise zu den Technischen Anschlussbedingungen - Basierend auf dem Bundesmusterwortlaut der TAB 2019 des BDEW, Stand 10.2019 auf ihrer Internetseite [www.swi-netze.de](http://www.swi-netze.de) veröffentlicht.

### Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In nachfolgenden Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereitstellen.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer - App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter [www.in-kb.de/abfallkalender](http://www.in-kb.de/abfallkalender) zu finden.

Die Entleerungstermine für die nächsten 4 Wochen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	03.02. 17.02.	10.02. 24.02.	24.02. 23.03.
Mailing, Feldkirchen	Montag	10.02. 24.02.	03.02. 17.02.	10.02. 09.03.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	04.02. 18.02.	11.02. 25.02.	25.02. 24.03.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	11.02. 25.02.	04.02. 18.02.	18.02. 17.03.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	11.02. 25.02.	04.02. 18.02.	18.02. 17.03.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	11.02. 25.02.	04.02. 18.02.	18.02. 17.03.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	12.02. 26.02.	05.02. 19.02.	19.02. 18.03.
Etting	Mittwoch	05.02. 19.02.	12.02. 26.02.	05.02. 04.03.
Hagau	Donnerstag	06.02. 20.02.	30.01. 13.02.	30.01. 27.02.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	06.02. 20.02.	30.01. 13.02.	06.02. 05.03.
Unterhaunstadt	Freitag	07.02. 21.02.	31.01. 14.02.	07.02. 06.03.
Seehof	Freitag	31.01. 14.02.	07.02. 21.02.	07.02. 06.03.